

Andreas Engelmann/Joachim Kerth-Zelter/Ursula Mende/
Cara Röhner/David-S. Schumann/Lea Welsch (Hrsg.)

Streit ums Recht



Rechtspolitische Kämpfe in 50 Jahren
»Vereinigung Demokratischer Juristinnen
und Juristen« (VDJ)

VSA:

Beitrag aus:

Andreas Engelmann / Joachim Kerth-Zelter / Ursula Mende/
Cara Röhner / David-S. Schumann / Lea Welsch (Hrsg.)

Streit ums Recht

Rechtspolitische Kämpfe in 50 Jahren
»Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen« (VDJ)

VSA: Verlag Hamburg

www.vdj.de / www.vsa-verlag.de / <https://www.vsa-verlag.de/nc/buecher/detail/artikel/streit-ums-recht/>

© VSA: Verlag 2022, St. Georgs Kirchhof 6, D-20099 Hamburg / ISBN 978-3-96488-145-8

Rolf Gössner

Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit

Über die jahrzehntelange Tradition, Völkerrecht und Freiheitsrechte
im Namen von Freiheit und Sicherheit auszuhöhlen

Mit Ablauf des 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz in Kraft, das sich mittlerweile im achten Jahrzehnt seines Bestehens befindet. Dieses epochale Werk ist eine historisch angemessene Konsequenz aus den leidvollen Menschheitserfahrungen mit Faschismus und zwei verheerenden Weltkriegen – wenn auch von heute aus betrachtet mit anfänglichen Defiziten und später erfolgten Grundrechtsdemontagen behaftet.

I. Rückblick auf verdrängte Kapitel bundesdeutscher Frühgeschichte

Das Grundgesetz (GG) galt bis zu einer »Wiedervereinigung« Deutschlands als Provisorium. Als es 1990 zur deutschen Vereinigung kam, erfolgte diese jedoch nicht gemäß Art. 146 GG, sondern per Beitritt der DDR zur Bundesrepublik gemäß Art. 23 GG a.F. Damit ist – trotz mancher Bemühung – die Chance verpasst worden, das GG in einem demokratischen Prozess durch eine fortentwickelte gesamtdeutsche Verfassung abzulösen. Nun gilt das alte GG zwar für das gesamte deutsche Volk, bleibt aber gemäß Art. 146 n.F. eine Art Provisorium, bis das Volk in freier Entscheidung eine neue Verfassung beschließt.

Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik bildete sich in Ost wie West rasch ein gesellschaftlicher Konsens heraus, die Geschichte der DDR umfassend aufzuarbeiten, die ungeheuerlichen Stasi-Machenschaften aufzudecken und Stasi- und Justiz-Opfer zu rehabilitieren und zu entschädigen. Ein wichtiges Unterfangen – auch wenn es streckenweise zu einer staatsdominierten Abrechnung mit der »realsozialistischen« DDR, dem »Unrechtsstaat« und seinen Funktionsträgern geriet, teils unter Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien und mit dem Ziel einer

pauschalen Delegitimierung. Jedenfalls handelte es sich um ein recht einseitiges Unternehmen, dem entgegenzuhalten ist, dass die Aufarbeitung von Geschichte in einem ehemals geteilten Land unteilbar ist. Die Konzentration auf die DDR führte zu einer weitgehenden Verdrängung der dunklen Kapitel in der Geschichte Westdeutschlands, die dieses Land nachhaltig prägten.¹¹⁰

Erste dunkle Kapitel: Kommunistenverfolgung und Berufsverbote-Politik

Mit der deutschen Einheit und dem Ende des Kalten Krieges Anfang der 1990er Jahre schien die Zeit gekommen, endlich auch bisher verdrängte Kapitel westdeutscher Frühgeschichte offiziell aufzuarbeiten: so die politische Verfolgung Oppositioneller und die Berufsverbote-Politik (vgl. dazu Gössner 1998).

Von dieser Verfolgung betroffen waren in erster Linie Kommunist*innen, ihre Unterstützer*innen und »Sympathisant*innen« – aber auch Bündnispartner und bloße Kontaktpersonen. Das Ausmaß ist heute kaum mehr vorstellbar: Von 1951 bis 1968 gab es Strafermittlungsverfahren gegen 150.000 bis 200.000 Personen und Tausende von Verurteilungen. Mehr als doppelt so viele – etwa eine halbe Million – waren direkt oder indirekt betroffen: von langfristigen Observationen, Abhöraktionen und Untersuchungshaft, jahrelangen Einschränkungen staatsbürgerlicher Rechte, Passentzug, Verlust des Arbeitsplatzes und Renteneinbußen.

Der Höhepunkt war im Jahre 1956 mit dem Verbot der Kommunistischen Partei (KPD) durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erreicht worden (zur möglichen Verfassungswidrigkeit des Verbots: Foschepoth 2017). Praktisch die gesamte politische Betätigung von Kommunist*innen und ihren Organisationen wurde auf dieser zweifelhaften verfassungsrechtlichen Grundlage kriminalisiert und bis auf wenige Reste unterbunden.

Die 17 Jahre währende Kommunistenverfolgung fand erst 1968 ein Ende: Die damalige CDU/SPD-Bundesregierung liberalisierte das politische Strafrecht, zumindest teilweise. Die Justizopfer des kalten Krieges wurden jedoch bis heute weder rehabilitiert noch entschädigt, obwohl die damaligen Staatsschutzprozesse mit rechtsstaatlichen Prinzipien und bürgerrechtlichen Maßstäben kaum zu vereinbaren waren.

Schon ab 1972 erfuhr die Kommunistenverfolgung in der sozialliberalen Ära mit dem »Radikalerlass« eine Fortsetzung mit anderen Mitteln. Hunderttausendfache Regelanfragen und ausufernde Gesinnungsüberprüfungen durch den »Verfassungsschutz«, tausendfache Berufsverbotsverfahren und über tausend Berufsverbotsmaßnahmen gegen Stellenbewerber- oder -inhaber*innen im öffentlichen Dienst bedrängten die gesamte Linke in den 1970er und 80er Jahren. Diese bis heute nicht aufgearbeitete Politik vergiftete das politisch-kulturelle Klima, führte zu Einschüchterung und Abschreckung, zerstörte zahlreiche Lebensperspektiven und Berufskarrieren mit lebenslangen existentiellen Folgen (s. dazu den Beitrag von Martin Kutschka).

»Deutscher Herbst« im Ausnahmezustand

Eine Jahreszeit in den sozialliberalen 1970er Jahren gilt immer noch als dunkler »Tiefpunkt« bundesdeutscher Staatsentwicklung: der »Deutsche Herbst« 1977. Die Bundesrepublik erlebte die bis dahin schärfste innenpolitische Krise ihrer Nachkriegsgeschichte. Die »Rote Armee Fraktion« (RAF) hatte mit ihren mörderischen Entführungen und Attentaten auf Repräsentanten von Staat und Wirtschaft dem Staat den »Krieg« erklärt. Und der Staat hatte diese »Kriegserklärung« angenommen. Er verhielt sich wie im Ausnahmezustand, ohne ihn förmlich zu erklären. Er suchte sich zu schützen mit Antiterrorgewalt, Großrazzien, Hochsicherheitstrakten und Spezialeinsatzkommandos, aber auch mithilfe von Zensur.

Dieser martialisch anmutende Staat ging, wie es der damalige SPD-Bundeskanzler Helmut Schmidt formulierte, hart bis an die Grenze des Zulässigen. Nach Auffassung namhafter Verfassungsjuristen überschritt er sie sogar beträchtlich – oder anders ausgedrückt: die Grenzen wurden verschoben, rechtsstaatliche Dämme sind geborsten. Jenseits der Verfassung wurden unkontrollierte »Krisenstäbe« gebildet, Kontakt- und Nachrichtensperren errichtet, Massenkontrollen und Abhöraktionen hatten keine Rechtsgrundlage. Die Ausnahmebedingungen im Stammheimer Strafverfahren gegen den Kern der RAF, die rigorose Einschränkung von Verteidigerrechten, Überwachung von Verteidigergesprächen, Verteidigerausschlüsse, strenge Isolationshaft für RAF-Gefangene – solche Reaktionen auf den damaligen »Staatsfeind Nr. 1« waren zunächst illegal. Der Terrorismus-Verdacht war allgegenwärtig, die gesamte Linke sah sich ihm ausgesetzt. Mediale Hetze gegen »Sympathisanten« und Intellektuelle, Zensur und Selbstzensur waren Folgen dieser überschießenden Hochsicherheitspolitik, die sich bis hinein in den Kultur- und Medienbetrieb, in Theater, Verlage und Redaktionen bemerkbar machten: eine wahrlich »bleierne Zeit«.

Das damalige Ausnahmerecht ist im Laufe der 1970er Jahre weitgehend legalisiert worden und zum innenpolitischen Standard geronnen – als »Antiterror-Sonderrechtssystem« um den problematischen Kollektivstrafatbestand § 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen, Mitgliedschaft, Unterstützung und Werbung) (ausführlich dazu: Gössner 1993).

Politisch-soziale Bewegungen unter Terrorverdacht

Die sozialliberalen Sondergesetze zur Terrorbekämpfung haben die Zeiten also überdauert. In den konservativ-liberalen 1980er Jahren wurden sie noch erheblich verschärft. Weil die Ermittlungsbehörden in den damals erstarkenden politisch-sozialen Protestbewegungen neue »terroristische Gefahren« witterten, wurden zahlreiche oppositionelle Initiativen und politisch verdächtige Szenen großflächig ausgeforscht. So kam es per Gesetz und Rechtsprechung zu einer wunderbaren »Terroristen«-Vermehrung: Abertausende Menschen gerieten in den Sog aufwendiger Antiterror-Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen. Betroffen waren die Anti-Atom- und Friedensbewegung, aber auch Mitglieder der Häuserkampf- und Tierschützer-Bewegung. Der ausgeweitete Antiterror-Kampf entwickelte sich zu einer Art Widerstandsbekämpfung und wirkte weit hinein in die demokratische Linke (Gössner 1993).

In diesem Zusammenhang kam es auch zu heftigen und gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrant*innen und Polizei, die häufig mit rüder Polizeigewalt und -übergriffen agierte und eskalierte. In mehreren Städten sind deshalb Initiativen »Bürger beobachten/kontrollieren die Polizei« gegründet worden, mit dem Ziel, Opfer von Polizeigewalt zu beraten, Polizeiarbeit und -entwicklung kritisch zu untersuchen und der mangelhaften Kontrolle von Polizeihandeln zu begegnen (Gössner/Neß 1996). Ein Problem, das bis heute existiert und den Ruf nach unabhängigen Kontrollstellen beförderte.

Volkszählungsurteil: »Informationelles Selbstbestimmungsrecht« und seine Bedrohung

Zu den politisch-sozialen Bewegungen der 1980er Jahre gehörte auch die Boykottbewegung gegen die Volkszählung 1983. Da an dieser Volkszählung alle Bürger*innen teilnehmen sollten, lief es im Kern auf die Erfassung der gesamten Bevölkerung mithilfe elektronischer Datenverarbeitung hinaus. Erstmals begannen damals viele Menschen zu ahnen, dass nicht nur Terrorist*innen, Gewalttäter, Hausbesetzer*innen, Drogenabhängige, Prostituierte oder andere »Außenseiter« Objekte staatlicher Kontrollbegierde sind, sondern auch sie selbst. Aus dem Gefühl eigener Betroffenheit angesichts digitaler Bedrohung der Privat- und Intimsphäre entwickelte sich eine Datenschutzbewegung mit zahlreichen Bürgerinitiativen.

Diese Oppositionsbewegung hatte Erfolg: Aufgrund mehrerer Verfassungsbeschwerden stoppte das BVerfG das umstrittene Vorhaben im Dezember 1983 mit einer bahnbrechenden Entscheidung, die als »Volkszählungsurteil« in die Rechtsgeschichte einging (BVerfG Urteil v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83). Darin wird grundrechtsfortbildend der Datenschutz erstmals als Grundrecht anerkannt: das Grundrecht auf »informationelle Selbstbestimmung« als Ausprägung des Persönlichkeitsrechts, wonach jede/r grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten entscheiden kann. Seitdem gilt jede personenbezogene Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung als Eingriff in dieses Grundrecht und benötigt eine Rechtsgrundlage.

Die Volkszählung war jedoch harmlos gegen das, was seitdem mit der rasanten Entwicklung der modernen Informationsgesellschaft und wachsender Kontroll- und Überwachungsdichte im öffentlichen und privaten Raum droht. Das Volkszählungsurteil konnte diese technologische Entwicklung kaum zügeln, sondern führte zu einer wahren Legalisierungswelle, mit der immer mehr Eingriffs- und Überwachungsbefugnisse verrechtlicht wurden – insbesondere für Polizei und Geheimdienste. Diese Entwicklung ließ das Grundrecht auf »Informationelle Selbstbestimmung« zunehmend ins Leere laufen (Gössner 2000; Gössner 2021, S. 302 ff.). Später, 2008, hob das BVerfG ergänzend ein »Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme« als »Computergrundrecht« für das digitale Zeitalter aus der Taufe (BVerfG Urteil v. 27.2.2008, Az. 1 BvR 370/07), das seitdem allerdings immer wieder eingeschränkt worden ist.

II. Szenenwechsel: von der alten in die neue Bundesrepublik

Nachwende-Kapitel: »Verstümmelungen« des gesamtdeutschen Grundgesetzes

Schon kurz nach der »Wende« erlebten wir eines der schwersten Verbrechen in der Geschichte der Republik: den Solinger Brand- und Mordanschlag von 1993, bei dem fünf junge Angehörige

der Familie Genç ums Leben kamen. Nur drei Tage vor diesem rassistischen Anschlag hatte – nach einer verantwortungslosen Angstdebatte um »Asylantenflut« und »Überfremdung« – eine große Koalition aus CDU, FDP und SPD das Grundrecht auf Asyl (Art. 16a GG) eingeschränkt und demontiert. »Erst stirbt das Recht – dann sterben Menschen« war auf einer Mauer nahe des Anschlagorts zu lesen. Ende der 1990er Jahre ist das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) durch Legalisierung des Großen Lauschangriffs in und aus Wohnungen schwer beschädigt worden (Gössner 2000, S. 55 ff.). Es war der vorläufige Höhepunkt einer inneren Aufrüstung, die man als Entgrenzung des Rechtsstaats bezeichnen kann – legitimiert mit den seinerzeit neuen Bedrohungsszenarien »Organisierte Kriminalität« und »kriminelle Ausländer«, nachdem die alten Feindbilder vergangener Zeiten des Kalten Krieges ausgedient hatten.

Bundesdeutsche Teilnahme am Nato-Krieg in Jugoslawien

1999 beteiligte sich die rot-grüne Bundesregierung am völkerrechtswidrigen Nato-Luftkrieg gegen Jugoslawien. Es war das erste Mal, dass die Bundesrepublik mit ihrer Bundeswehr an einem Angriffskrieg teilnahm – ohne UN-Mandat und unter Bruch von Völkerrecht und Grundgesetz. Die beteiligten Nato-Staaten versuchen bis heute, ihren Völkerrechtsbruch als »humanitäre Intervention« zu rechtfertigen, die »unvermeidbar« gewesen sei, um »schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen« zu unterbinden. Die Nato-Bombardierungen kosteten fast dreitausend Menschen das Leben, Tausende wurden verletzt, von Zerstörungen ganz zu schweigen (Ivanji 2019). Gemäß Art. 26 GG in Verbindung mit § 80 StGB (a.F.) war die Beteiligung an diesem völkerrechts- und verfassungswidrigen Angriffskrieg strafbar – mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe. Nach zahlreichen Strafanzeigen lehnte es der Generalbundesanwalt jedoch ab, gegen politisch verantwortliche Mitglieder der rot-grünen Bundesregierung wegen des Verdachts auf Führung eines Angriffskriegs Ermittlungsverfahren einzuleiten. Wörtliche Begründung der obersten Anklagebehörde (03.08.2006): »Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 80 I StGB ist nur die Vorbereitung eines Angriffskrieges und nicht der Angriffskrieg selbst strafbar, so dass auch die Beteiligung an einem von anderen vorbereiteten Angriffskrieg nicht darunter fällt ...«. Keiner der damaligen Entscheidungsträger wurde zur Verantwortung gezogen, für die Opfer gab es keine Entschädigung.

Deutsche Beihilfe zu Angriffskriegen und Kriegsverbrechen

Entgegen der Vorgaben des Grundgesetzes in Art. 87a – »Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf« – ist die Bundeswehr längst von einer Verteidigungs- zu einer weltweit agierenden Interventionsarmee mutiert. Beispiel: der rund 20 Jahre währende und 2021 jäh abgebrochene Militäreinsatz in Afghanistan mitsamt dem Massaker von Kundus 2009, bei dem etwa 100 Menschen durch einen Luftangriff ums Leben kamen. Ein desaströser Einsatz mit zigtausenden Toten, der dringend der kritischen Aufarbeitung harret. Selbst wenn sie nicht direkt interveniert, ist die Bundesrepublik an den meisten Nato- und US-Kriegseinsätzen beteiligt, auch an völkerrechtswidrigen: So leistete sie im illegalen Krieg der USA und der »Koalition der Willigen« gegen den Irak logistische Beihilfe, obwohl die damalige rot-grüne Bundesregierung eine direkte Beteiligung am Krieg völkerrechtskonform verweigert hatte (Gössner 2007, S. 223 ff.).

Von deutschem Boden aus – so aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen – organisier(t)en die USA völkerrechtswidrige Kriegseinsätze, Entführungen, Folter und extralegale Hinrichtungen von Terrorverdächtigen per Drohneneinsatz, dem immer wieder Zivilisten zum Opfer fallen. Die Bundesrepublik ist mit US-Militärbasen auf ihrem Territorium in alle völkerrechtswidrigen Kriege von USA und Nato verstrickt. 2019 hat das Oberverwaltungsgericht NRW die Bundesregierung für ihre Haltung gerügt und dazu verurteilt, künftig ihrer Schutzpflicht nachzukommen und aktiv nachzuforschen, ob tödliche US-Drohneneinsätze über den US-Militärstützpunkt Ramstein gegen Völkerrecht verstoßen (Gössner 2020: 66ff., m.w.N.).

Mit ihren umstrittenen Rüstungsexporten ist die Bundesrepublik außerdem maßgeblich an der Waffenausrüstung autoritärer Regime wie in Ägypten, Saudi-Arabien, Katar und der Türkei beteiligt. Deutsche Rüstungs- und Waffenexporte – skandalöser Weise auch an Diktaturen und in Krisen- und Kriegsgebiete – weisen seit Jahren enorme Ausmaße auf. Damit trägt Deutschland Mitverantwortung für den menschen- und völkerrechtswidrigen Einsatz solcher Waffen.

Menschenrechte in Zeiten des Terrors

Einen epochalen Einschnitt erfuhr die Sicherheitspolitik des Westens mit den staatlichen Reaktionen auf die Anschläge in den USA vom 11.09.2001. Diese lösten weltweit eine Gewaltwelle aus, die zu Krieg und Terror, Folter und Elend führte, also zu gravierenden Menschen- und Völkerrechtsverletzungen. Und zwar nicht allein durch die zahllosen Terrorakte, die wir seitdem erleb-

ten, sondern in weit größerem Maße durch die Art und Weise der Terrorbekämpfung – eines katastrophalen »Kriegs gegen den Terror«, der zu teils dramatischen Einschränkungen der Bürger- und Freiheitsrechte in westlichen Demokratien führte und zu wahren Verwüstungen im Nahen und Mittleren Osten (Gössner 2007).

Hierzulande bescherte uns ein ausufernder Antiterrorkampf die umfangreichsten Sicherheitsgesetze, die in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte jemals auf einen Streich verabschiedet worden sind (2002). Polizei- und Geheimdienstbefugnisse wurden stark ausgeweitet und Migrant*innen, insbesondere Muslime unter ihnen, quasi unter Generalverdacht gestellt und einer noch intensiveren Überwachung unterzogen. Diesen »Sicherheitsgesetzen« folgten mehrere »Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetze« mit expansiver Videoüberwachung, verdachtsloser Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten und Verschärfungen der Polizeigesetze. Damit wurden Polizeiaufgaben und Überwachungsbefugnisse – wie heimliche Online-Durchsuchung von Computern mit Staatstrojanern, elektronische Fußfesseln und Präventivhaft für »Gefährder« – weit ins Vorfeld konkreter Gefahren und möglicher Straftaten verlagert – zu Lasten von Grund- und Freiheitsrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien (Gössner 2021, S. 292 ff.).

Mit einer zur Maßlosigkeit neigenden Präventionslogik verkehren sich auch die Beziehungen zwischen Bürger*innen und Staat: Die Unschuldsvermutung, eine der wichtigsten rechtsstaatlichen Errungenschaften, gilt im Polizeibereich praktisch nicht und büßt so ihre Staatsmacht begrenzende Funktion ein: Der Mensch mutiert zum potenziellen Sicherheitsrisiko, der unter Umkehr der Beweislast seine Harmlosigkeit und Unschuld nachweisen muss. Auf der anderen Seite wird die »Sicherheit« quasi zum »Supergrundrecht«, das die Grundrechte der Bürger*innen mehr und mehr in den Schatten stellt. Dabei gerät in Vergessenheit: Weder in einer hoch technisierten Risikogesellschaft, in der wir leben, noch in einer offenen, liberalen Demokratie kann es absoluten Schutz vor Gefahren und Gewalt geben.

Neue Sicherheitsarchitektur mit strukturellen Tabubrüchen

Der moderne Sicherheitsdiskurs dreht sich längst nicht nur um Einzelmaßnahmen, sondern auch um strukturelle Umbrüche, letztlich um eine neue Sicherheitsarchitektur. Im Kern geht es dabei um zwei Tabubrüche, die auf dem Hintergrund deutscher Geschichte von besonderer Bedeutung sind (Gössner 2021, S. 322 ff.). Erstens: Seit Jahren erleben wir nicht allein eine Militarisierung der Außenpolitik, sondern auch der »Inneren Sicherheit«, für die der Bundeswehreininsatz im Inland zunehmend als nationale Sicherheitsreserve dient – obwohl Polizei und Militär schon aus historischen Gründen sowie nach der Verfassung strikt zu trennen sind.

Zweiter Tabubruch: die »Vergeheimdienstlichung« der Polizei mit verdeckten Strukturen, Mitteln und Methoden zur Vorfeldausforschung sowie die verstärkte Vernetzung von Polizei und Geheimdiensten – und zwar zu Lasten des verfassungskräftigen Trennungsgebots, einer wichtigen Konsequenz aus den bitteren Erfahrungen mit der Gestapo der Nazizeit, wonach Polizei und Geheimdienste streng zu trennen sind. Damit sollte eine unkontrollierbare Machtkonzentration der Sicherheitsapparate sowie eine neue Geheimpolizei verhindert werden.

Doch längst wächst zusammen, was nicht zusammengehört, werden wichtige Lehren aus der deutschen Geschichte weitgehend entsorgt – mit der Folge einer wachsenden Machtkonzentration von Sicherheitsbehörden, deren konspirativ arbeitende Teile, ähnlich wie Geheimdienste, sich intern, aber besonders nach außen hin abschotten, so dass sie immer schwerer demokratisch kontrollierbar sind.

Insgesamt gibt es jedenfalls eine fatale Tendenz dieser Art von Sicherheitspolitik, den Rechtsstaat radikal umzubauen, die verfassungsmäßigen Grenzen zwischen Polizei und Geheimdiensten zu schleifen, die Grenzen zwischen Innerer Sicherheit und Außenpolitik, zwischen Verteidigung und Intervention, Militär und Polizei zu verwischen – kurz: das Instrumentarium des Ausnahmezustands zu normalisieren und zu schärfen.

Verfassungswidrige Sicherheits- und Antiterror-Gesetze in Serie

Terror und Terrorangst stärken die Staatsgewalt und entwerten Freiheitsrechte – das hat sich seit 9/11 deutlich gezeigt. Tatsächlich mussten BVerfG und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach maßlose Antiterrorgesetze und Sicherheitsmaßnahmen ganz oder teilweise für verfassungswidrig erklären. Erinnert sei nur an den Großen Lauschangriff mit elektronischen Wanzen in und aus Wohnungen – hier hat das BVerfG den »Kernbereich privater Lebensgestaltung« unter absoluten Schutz gestellt (BVerfG Urteil vom 3.3.2004, Az. 1 BvR 2378/98), die präventive Telekommunikationsüberwachung, den Fluggast-Datentransfer an US-Sicherheitsbehörden, den zwangsweisen Brechmitteleinsatz, die Befugnis im Luftsicherheitsgesetz zum prä-

ventiven Abschuss eines entführten Passagierflugzeugs durch das Militär – eine staatliche Lizenz zur gezielten Tötung unschuldiger Menschen. Auch die exzessiven Rasterfahndungen nach »islamistischen Schläfern« sind für verfassungswidrig erklärt worden, ebenso präventive Terrorabwehrbefugnisse des Bundeskriminalamtes und die anlasslose Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten der gesamten Bevölkerung. Aufgrund einer Verfassungsbeschwerde von fast 35.000 Menschen erklärte das BVerfG 2010 diese Regelung weitgehend für verfassungswidrig, so dass die Unmengen auf Vorrat gespeicherter Daten gelöscht werden mussten. Über eine abgeänderte Vorratsdatenspeicherung ist noch nicht gerichtlich entschieden (Rath 2008; Gössner 2021, S. 19 f.).

Die Verfassungsgerichte rügen in zahlreichen Fällen, dass Regierungen und Parlamentsmehrheiten Grund- und Freiheitsrechte, die Menschenwürde und den Kern privater Lebensgestaltung unhaltbaren Sicherheitsversprechen und einer vermeintlichen Sicherheit geopfert haben.

Inlandsgeheimdienst »Verfassungsschutz«: Teil des Neonazi-Problems?

In den vergangenen Jahrzehnten konnten sich Nazis, rechte Gewalt und NSU-Terror fast unbehelligt entwickeln und ihre Blutspur durch die Republik ziehen. Über 200 Menschen sind seit 1990 von rassistischen und nazistischen Tätern umgebracht worden. Und die Terrorangriffe gegen Geflüchtete und Migrant*innen gehen weiter.

Die langjährige Nichtaufklärung der NSU-Mordserie und die Ausblendung ihres rassistischen Hintergrunds sind Belege dafür, dass »Verfassungsschutz« (VS) und Polizei im Bereich »Rechtsextremismus/Nazismus« grandios versagt haben. Das waren nicht nur Pannen, da waren ideologische Scheuklappen und institutioneller Rassismus im Spiel, die zu Ignoranz und Verharmlosung des Nazispektrums führten. Dabei dürfte auch eine Rolle spielen, dass gerade in exekutiven Sicherheitsorganen wie der Polizei oder der Bundeswehr, aber auch in Geheimdienstbehörden rassistische und rechtsgerichtete Netzwerke existieren (Derin/Singelstein 2022: 166ff.). Im Übrigen war der VS mit vielen seiner bezahlten kriminellen Nazi-V-Leuten hautnah dran an den mutmaßlichen Mördern, ihren Kontaktpersonen und Unterstützern; sie mordeten quasi unter staatlicher Aufsicht. Diese Mordserie hätte wohl verhindert werden können, wenn der VS seine Erkenntnisse über die Untergetauchten und ihre Unterstützer rechtzeitig an die Polizei und Staatsanwaltschaft übermittelt hätte, wozu er gesetzlich verpflichtet ist.

Stattdessen deckt der VS seine kriminellen V-Leute oft genug und schirmt sie systematisch gegen polizeiliche Ermittlungen ab, um sie vor Enttarnung zu schützen und weiter abschöpfen zu können – anstatt sie sofort abzuschalten. So war es auch im Umfeld des NSU. Das ist Strafvereitelung im Amt und Beihilfe zu Straftaten – doch die Verantwortlichen sind dafür nie zur Rechenschaft gezogen worden, selbst wenn Unbeteiligte geschädigt wurden (Gössner 2012).

Seit der (Selbst-)Aufdeckung der NSU-Mordserie waren die VS-Behörden mit geradezu krimineller Energie damit beschäftigt, die Spuren ihres Versagens, ihrer ideologischen Verblendung und ihrer Verflechtungen in das NSU-Umfeld zu verdunkeln, zu vernichten und die Kontrollarbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zu unterlaufen. Zusammenfassend kann man sagen: Über sein unkontrollierbares V-Leute-System verstrickt sich der VS heillos in kriminelle und mörderische Machenschaften der Nazisenen. Letztlich hat er diese Szenen mitfinanziert, rassistisch geprägt, gegen polizeiliche Ermittlungen geschützt und gestärkt, anstatt sie zu schwächen. So ist er selbst Teil des Neonazi-Problems geworden. Auf der Anklagebank des Oberlandesgerichts München hätten weit mehr Angeklagte sitzen müssen als Zschäpe, Wohlleben & Co.: Hier fehlten involvierte V-Leute, ihre V-Mann- Führer und alle für Versagen, Unterlassen und Vertuschen Verantwortlichen aus VS, Polizei und Sicherheitspolitik (Hoff u.a. 2019).

Doch ausgerechnet solche skandalträchtigen, demokratiewidrigen Geheiminstitutionen wie der VS erhalten unverdienten Auftrieb. Statt ernsthafte Konsequenzen aus ihren Desastern zu ziehen, werden Geheimdienste – geschichtsvergessen – weiter aufgerüstet und massenüberwachungstauglicher gemacht.

Menschenrechte und Demokratie im Corona-Ausnahmestand

Wie noch nie in der Geschichte der Republik haben Bundes- und Landesregierungen während der Corona-Pandemie der Jahre 2020ff. aus Gründen des Gesundheitsschutzes mit exekutiven (Lockdown-) Verordnungen elementare Grund- und Freiheitsrechte der gesamten Bevölkerung massiv eingeschränkt. Betroffen waren und sind: allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht auf Freizügigkeit und Bildung, Bewegungs- und Handlungsfreiheit, Versammlungs-, Meinungs-, Kunst- und Religionsfreiheit, Schutz von Ehe, Familie und Kindern, Freiheit der Berufsausübung, Gewerbe- und Reisefreiheit usw.

Das private, familiäre, gesellschaftliche, soziale, schulische, kulturelle, religiöse und in weiten Teilen wirtschaftliche Leben eines ganzen Landes mit 83 Millionen Einwohner*innen ist stark heruntergefahren worden und kam partiell zum Erliegen. Mit gravierenden gesundheitlichen, psychischen, kulturellen und wirtschaftlichen Folgen, unzähligen Existenzvernichtungen, sozialen Verwerfungen und weiteren unabsehbaren Langzeitschäden.

Sich an bestimmte Regeln zu halten, um seine Mitmenschen und sich selbst so gut wie möglich zu schützen, ist angesichts von Corona-Gefahren absolut sinnvoll – wenn damit die Ausbreitung des Virus verlangsamt, das krank gesparte Gesundheitswesen vor Überlastung bewahrt und das Leben besonders gefährdeter Personen geschützt werden können. Insoweit scheinen Bundes- und Landesregierungen (und eine recht disziplinierte Bevölkerung) zwar manches richtig gemacht zu haben, aber leider auch allzu vieles falsch, nachlässig, widersprüchlich und willkürlich: häufig ohne gesicherte wissenschaftliche Datenbasis, falsch gewichtet, zu wenig differenziert, nicht verhältnismäßig und weitgehend ohne parlamentarische Beteiligung, also ohne erforderliche demokratische Legitimation (Gössner 2020a/2021a).

Und tatsächlich mussten Gerichte in vielen Fällen Exekutivmaßnahmen später für verfassungs- und grundrechtswidrig erklären. Sie mahnen mit Blick auf die jeweils aktuelle Corona-Lage eine differenziertere Betrachtung und seriöse Verhältnismäßigkeitsprüfung an: so angesichts von pauschal verhängten Versammlungs- und Beherbergungsverboten, Ausgangssperren, Maskenpflicht in Schulen oder der 2G-(plus)-Regel, mit der ein Großteil der Bevölkerung – Ungeimpfte – aus dem gesellschaftlich-kulturellen Leben ausgegrenzt wird. Mit weniger pauschalem, dafür regionalem, lokalem und besonders zielgruppenorientierten Vorgehen hätten wohl viele Folgeschäden verhindert werden können und viel persönliches und familiäres Leid.

Die weitgehende Selbstentmachtung der Parlamente führte zu einer starken Krise der parlamentarischen Demokratie und des demokratischen Rechtsstaats. Bundestag und Bundesrat als demokratisch legitimierte Gremien haben mit den ersten Novellierungen des Infektionsschutzgesetzes dem exekutiven Durchregieren per Dekret in einer »epidemischen Lage von nationaler Tragweite« ausdrücklich zugestimmt und sich damit selbst ins Abseits gestellt. Obwohl gerade in solch brenzligen Lagen und bei solch gravierenden Entscheidungen Parlamente und gewählte Abgeordnete zwingend gefordert sind – und zwar mit öffentlich-kontroversen Debatten, transparenten Rechtsgüter-Abwägungen und verständlich begründeten, nachvollziehbaren Beschlüssen. Nur so sind Entscheidungen demokratisch legitimiert und kontrolliert. Nur so kann die Machtfülle eines dirigistischen Verordnungsstaates im faktischen Ausnahmezustand zumindest zurückgedrängt werden. Konferenzen mit Bundeskanzlerin und Ministerpräsident*innen sind keine verfassungsmäßigen, keine demokratisch legitimierten Organe, die solch eingriffsintensive Maßnahmen alleine beschließen können, wie es so lange geschah.

III. Schlussanmerkungen

1. Der nicht erklärte, aber faktische Ausnahmezustand im modernen Präventionsstaat, wie er sich hierzulande partiell schon lange vor Corona entwickelt hat, tendiert dazu, auch nach erfolgreicher Krisenbewältigung zum rechtlichen Normalzustand zu mutieren. Dies kann zu einer gefährlichen Beschleunigung des seit 9/11 eingeschlagenen Kurses in Richtung eines präventiv-autoritären Sicherheits- und Überwachungsstaates führen, der mit der in Corona-Zeiten beschleunigten Digitalisierung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft und mit dem sich weiter normalisierenden Einsatz der Bundeswehr im Inneren noch zusätzlich befördert wird.

2. Dem gilt es mit aller Kraft entgegenzuwirken. Auch in Zeiten großer Gefahren und Angst, so ein Gedanke von Heribert Prantl (»Süddeutsche Zeitung«), muss man nicht nur entschlossen gegen das Virus – oder gegen Terror etc. – kämpfen, sondern auch gegen eine verhängnisvolle Stimmung, die in Krisenzeiten den demokratischen Rechtsstaat und die Freiheitsrechte als Gefahr, als Ballast, Bürde oder Luxus betrachtet und ziemlich bedenkenlos zur Disposition stellt (Prantl 2020).

3. Viele der aufgezeigten dunklen Kapitel bundesdeutscher Rechtsgeschichte harren dringend einer offiziellen und unabhängigen Aufarbeitung sowie, wo nötig, auch einer Rehabilitierung und Entschädigung von Menschen, die von staatlichen Grund- und Völkerrechtsverstößen betroffen waren oder noch sind.

Rolf Gössner, Dr. jur., ist Jurist, Publizist und Kuratoriumsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte (Berlin), seit 2007 stellv. Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, seit 2005 Mitherausgeber des »Grundrechte-Report« und der Zweiwochenschrift »Ossietzky«. Mehrfach ausgezeichnet, zuletzt 2020 mit dem Hans-Litten-Preis der Vereinigung Demokratischer Jurist:innen (VDJ). Autor zahlreicher Bücher zum Themenbereich Demokratie, Innere Sicherheit und Bürgerrechte, zuletzt: »Datenkraken im Öffentlichen Dienst. »Laudatio« auf den präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat«, Köln 2021.

Literatur

- Agamben, Giorgio (2004): Ausnahmezustand, Frankfurt a.M. (Neuauf. 2021)
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a.M.
- Derin, Benjamin/Singelstein, Tobias (2022): Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt, Berlin.
- Foschepoth, Josef (2017): Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg, Göttingen.
- Gössner, Rolf (1993): Das Anti-Terror-System. Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat, Hamburg.
- Gössner, Rolf (1998): Die Vergessenen Justizopfer des Kalten Kriegs. Verdrängung im Westen – Abrechnung mit dem Osten? Hamburg 1994; Neuauf., Berlin.
- Gössner, Rolf (2000): »BigBrother« & Co. Der moderne Überwachungsstaat in der Informationsgesellschaft, Hamburg.
- Gössner, Rolf (2007): Menschenrechte in Zeiten des Terrors. Kollateralschäden an der »Heimatfront«, Hamburg.
- Gössner, Rolf (2012): Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Neonazis im Dienst des Staates, München 2003; Neuauf. als e-book.
- Gössner, Rolf (2020): Mitverantwortung der Bundesregierung für US-Drohnenkrieg, in: Grundrechte-Report 2020, Frankfurt/M.
- Gössner, Rolf (2021): Datenkraken im Öffentlichen Dienst. »Laudatio« auf den präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat, Köln.
- Gössner, Rolf (2020a/2021a): Menschenrechte und Demokratie im Ausnahmezustand, hrsg. v. VDJ, Berlin/Dähre; Vortrag Dez. 2021 im Hanse-Wissenschaftskolleg Delmenhorst: <https://www.youtube.com/watch?v=Z3-nzBC01TE>
- Gössner, Rolf/Neß, Oliver (1996): Polizei im Zwielficht. Gerät der Apparat außer Kontrolle? Frankfurt a.M./New York.
- Hoff, Benjamin-Immanuel u.a. (2019): Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl, Hamburg.
- Ivanji, Andrej (2019): 20 Jahre Nato-Angriff auf Serbien: Örtlich gebombt, in: taz. die tageszeitung v. 24.3.2019. [taz.de/20-Jahre-Nato-Angriff-auf-Serbien/!5579713/121](https://www.taz.de/20-Jahre-Nato-Angriff-auf-Serbien/!5579713/121) (letzter Aufruf: 30.5.2022).
- Prantl, Heribert (2020): Der schmale Grat zwischen Freiheit und Gesundheit. Videokolumne vom 25.3.2020: www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-freiheit-gesundheit-1.4855758 (letzter Aufruf: 30.5.2022).
- Rath, Christian (2008): Massenklage gegen Vorratsdatenspeicherung: 30.000 ziehen nach Karlsruhe, in: taz.die tageszeitung v. 2.1.2008. [taz.de/Massenklage-gegen-Vorratsdatenspeicherung/!5189144/](https://www.taz.de/Massenklage-gegen-Vorratsdatenspeicherung/!5189144/) (letzter Aufruf: 30.5.2022).

Literaturhinweis

Der Jurist, Publizist und Bürgerrechtler Rolf Gössner hat 2021 sein neues Buch **>DATENKRACKEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST<** vorgelegt – eine *>Laudatio‘ auf den präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat<*. Das Buch erschien im PapyRossa Verlag (Köln) – wenige Monate nachdem der Autor am Ende eines 15jährigen Gerichtsverfahrens endgültig über den Inlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz“ gesiegt hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat Gössners vier Jahrzehnte währende Dauerüberwachung rechtskräftig für unverhältnismäßig und grundrechtswidrig erklärt und ihn damit endgültig rehabilitiert. Der Autor stand nicht zuletzt auch wegen seiner fundierten Kritik an der Politik der „Inneren Sicherheit“ – wie er sie auch in diesem Buch übt und ausführt – unter staatlicher Langzeitbeobachtung des „Verfassungsschutzes“...

Rolf Gössner

Datenkraken im öffentlichen Dienst

»Laudatio« auf den präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat

Mit Gastbeiträgen von Gerhart Baum, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Heribert Prantl

PapyRossa Verlag (Köln). Neue Kleine Bibliothek 297 / Paperback, 366 Seiten / 19.90 € / 2021

Das Buch zeichnet den bundesdeutschen Weg in den präventiv-autoritären Sicherheits- und Überwachungsstaat nach – und zwar anhand der *BigBrotherAwards*, auch als *»Oscars für Datenkraken«* bekannt. Jährlich werden diese Negativpreise an die größten Datenfrevler verliehen: so auch an Regierungen, Politiker:innen, Ministerien und Sicherheitsbehörden. Deren »Antiterrorpolitik« und »Sicherheitsgesetze«, Überwachungs- und Aufrüstungsmaßnahmen sind Meilensteine auf dem Weg einer fatalen Entwicklung im Namen der Sicherheit – aber mit Sicherheit auf Kosten der Freiheit. Diese Entwicklung zeichnen die kritisch-pointierten »Laudationes« des Bürgerrechtlers Rolf Gössner nach, die er von 2000 bis 2020 gehalten hat. Ein ausführlicher Analyseteil ordnet die »ausgezeichneten« Fälle in die Geschichte *Innerer Sicherheit* ein und fragt zudem nach Folgen und Gefahren von Demokratie- und Grundrechtsbeschränkungen im Zuge der Corona-Krise.

Bezug über den Buchhandel oder Verlag: <https://shop.papyrossa.de/Goessner-Rolf-Datenkraken-im-oeffentlichen-Dienst>